

Die Kanzleiordnung des Hochstifts Hildesheim

Ein wiederentdeckter Druck des ersten Paderborner Buchdruckers
Matthäus Pontanus aus dem Jahr 1610

Die Erforschung der Geschichte des westfälischen Buchdrucks im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung hat in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte erzielt. Das Augenmerk der Forschung lag dabei auf den „Filia-
len“ der münsterischen Offizin Raesfeld in zwei benachbarten westfälischen Bischofsstädten. Die 1596/97 in Paderborn von Lambert Raesfelds ehemaligem Gesellen Matthäus Pontanus (= Brückner) gegründete Druckerei wurde von diesem bis zu seinem Tod 1622/23 betrieben und dann von seinem Sohn Heidenreich weitergeführt. Nach Heidenreichs Tod 1630 bemühte sich dessen Witwe Anna Margaretha (gest. 1636) bis 1632 – aufgrund der widrigen Zeitumstände leider nur mit mäßigem Erfolg – um die Aufrechterhaltung des Druckereibetriebs.¹

Insgesamt 128 Drucke aus den Jahren 1596 bis 1632 sind bislang für die erste Paderborner Druckerei ermittelt worden, von denen mit 108 Drucken der überwiegende Anteil auf Matthäus Pontanus entfällt.² Auch die erste Buchdruckerei in Osnabrück wurde im Jahr 1617 von einem ehemaligen Gesellen Raesfelds eingerichtet. Die erste Osnabrücker Buchdruckerei ging jedoch leider schon 1635 mit dem Tod ihres Begründers Martin Mann wieder ein. Für die Werkstatt des ersten Osnabrücker Buchdruckers sind inzwischen 84 Druckwerke nachgewiesen.³

Sowohl Maria Kohle, die sich eingehend mit der Geschichte der Buchdruckerfamilie Pontanus beschäftigt und unsere Kenntnisse über die erste Paderborner Buchdruckerei erheblich erweitert hat, als auch ich selbst im Rahmen meiner Forschungen zum ersten Osnabrücker Buchdrucker Martin Mann mussten feststellen, dass alle Sorgfalt bei der Recherche nach den Produkten der Offizine, den Druckwerken, den Faktor Zufall nicht auszuschalten vermag. Inzwischen liegen von mir bereits zwei Nachträge zum Verzeichnis der Drucke Martin Manns in Osnabrück vor.⁴ Kohle hat im vorletzten Band der „Westfäli-

1 Maria Kohle, „Getruckt tho Paderborn bey Matthaeo Pontano“. Die Paderborner Druckerei des Matthäus Pontanus seit 1597 im Dienst der Katholischen Reform, in: Karl Hengst (Hrsg.), 400 Jahre Buchdruck in Paderborn 1597-1997. Begleitheft zur Ausstellung in der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek Paderborn zum Gesamtwerk des ersten Druckers Matthäus Pontanus (Brückner) (Veröffentlichungen der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek Paderborn, Bd. 4), Paderborn 1997, S. 11-44.

2 Vgl. v. a. das Verzeichnis der Drucke bei Maria Kohle, Das Paderborner Gesangbuch 1609. Das älteste erhaltene katholische Gesangbuch Westfalens und sein gottesdienstlicher Gebrauch im Dienst der Katholischen Reform (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 50/1), Paderborn 2004, S. 367-413.

3 Vgl. v. a. das Verzeichnis der Drucke bei Christian Hoffmann, Buchproduktion im konfessionellen Zeitalter: Der erste Osnabrücker Buchdrucker Martin Mann 1617-1635, in: Osnabrücker Mitteilungen 104, 1999, S. 125-225; hier S. 182-217.

4 Christian Hoffmann, Nachträge und Ergänzungen zum Verzeichnis der Drucke des ersten Osnabrücker Buchdruckers Martin Mann (1617-1635), in: Osnabrücker Mitteilungen 105, 2000, S. 201-207. Ders., Neue Nachrichten zur Geschichte des ersten Osnabrücker Buchdruckers Martin Mann (1617 bis 1635), in: Osnabrücker Mitteilungen 110, 2005, S. 227-230.

schen Zeitschrift“ erste Nachträge zum Werk der Druckerfamilie Pontanus vorgestellt.⁵

Die Wirksamkeit des Zufallsfaktors bei der Entdeckung von Produkten der Buchdruckereien des 16. und 17. Jahrhunderts lässt sich besonders eindrucksvoll am Beispiel eines im Folgenden vorzustellenden Druckes von Matthäus Pontanus aus dem Jahr 1610 verdeutlichen. Unter den im Niedersächsischen Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv Hannover verwahrten Reichskammergerichtsakten aus dem Raum des ehemaligen Hochstifts Hildesheim ist ein Druck überliefert, durch welchen die Zahl der Produkte der ersten Paderborner Buchdruckerei auf 129 erhöht wird. Es handelt sich dabei um die im Jahr 1610 erfolgte Drucklegung der vom Hildesheimer Fürstbischof Ernst von Bayern, zugleich Kurerzbischof von Köln, am 9. Juni 1609 erlassenen Kanzleiordnung für das Hochstift Hildesheim.⁶

Ich selbst bin im September 2006 – während der Drucklegung des Bandes 156 der „Westfälischen Zeitschrift“, sodass hier keine Berücksichtigung mehr erfolgen konnte – auf den Druck nur deshalb aufmerksam geworden, weil er gerade in einer von meinem Kollegen Dr. Sven Mahmens konzipierten Ausstellung des Hauptstaatsarchivs über das Reichskammergericht zu sehen war.⁷ Im Rahmen der Ermittlung der Druckwerke der ersten Paderborner Buchdruckerei wäre die Durchsicht der im Hauptstaatsarchiv Hannover verwahrten Reichskammergerichtsakten aus dem Raum des ehemaligen Hochstifts Hildesheim nicht zu erwarten und schon gar nicht zu verlangen gewesen. Der Zufallsfund aber veranlasste mich, Literatur und Aktenmaterial zur Geschichte des Hochstifts Hildesheim zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf die Kanzleiordnung von 1609 hin durchzusehen.

Die Recherche förderte nicht nur ein zweites, leider unvollständiges Exemplar der Kanzleiordnung zutage.⁸ Auf diesem Weg fanden sich auch zwei Hinweise auf die Drucklegung in Paderborn in der Literatur. Ignaz Zeppenfeldt erwähnte in seinem 1821 veröffentlichten Beitrag über die fürstbischöfliche Kanzlei zu Hildesheim die Kanzleiordnung, *gedruckt in Paderborn bei Mattheo Pontano*, mit der falschen Angabe: *am 9ten Junii 1609*.⁹ Eine *eigentliche Kanzleiordnung* – so schrieb fast 100 Jahre später Adolf Bertram im 1916 erschienenen zweiten Band seiner „Geschichte des Hochstifts Hildesheim“ – *zu heilsamer Justizadministration auf der Kanzlei und im Stift Hildesheim erließ Bischof Ernst am 9. Juni 1609*. Eine Fußnote dazu lautet: *Gedruckt bei Pontanus in Paderborn. 1610*.¹⁰ Somit ist bei dem im Folgenden zu beschreibenden Druck korrekterweise

5 Maria Kohle, Familie Pontanus und ihr Druckwerk. Neuigkeiten zur ersten Paderborner Offizin, in: Westfälische Zeitschrift 156, 2006, S. 369-375.

6 Niedersächsisches Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv Hannover (im Folgenden: HStA Hannover) Hann. 27 Hildesheim Nr. 1518/2.

7 Sven Mahmens, Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Überlieferung. Eine Ausstellung anlässlich des 200-jährigen Endes der Reichsgerichtsbarkeit. Niedersächsisches Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv Hannover, Hannover 2006, S. 26.

8 HStA Hannover Hild. Br. 1 Nr. 3508 fol. 95-115. Eine Abschrift der Kanzleiordnung nach einem Exemplar des Paderborner Drucks von 1610 befindet sich ebd. Hild. Br. 1 Nr. 3435 fol. 22-36.

9 Ignaz Zeppenfeldt, Historische Nachrichten von der Fürstbischöflichen Kanzlei oder Regierung in Hildesheim. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstenthums Hildesheim, Teil 1, in: Vaterländisches Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreichs Hannover 4, 1821, S. 386-401; hier S. 388.

10 Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2: 1503-1612, Hildesheim/Leipzig 1916, S. 285.

nicht von einer Neuentdeckung, sondern vielmehr von einer Wiederentdeckung zu sprechen. Zunächst soll nun eine sich ganz an den Vorgaben Kohles orientierende bibliografische Beschreibung des Druckes folgen.

1610

129. Ernst von Bayern, Kurerzbischof von Köln, Fürstbischof von Hildesheim: Kanzleiordnung für das Hochstift Hildesheim, Paderborn 1610

REFORMATION || VNser Von Got= | tes gnaden Ernten Ertzbischoffen | zu Cölln/ des H. Römischen Reichs | durch Jtalien ErtzCantzlers vnd Churfürste[n]/ Bischoffs | zu Lüttich/ Administratoris der Stifft Hildensheimb/ | Münster vnd Freisingen/ Fürsten zu Stabl/ der Pri= | mat Ertzbischofflichen Kirchen Magdeburgk Thumb= | probsts/ Pfaltzgrauen bey Rheyn/ in Ober vn[d] Niedern | Bayern/ Westphalen/ Engern vnd Bullion | Hertzogen/ Marggrauen zu Fran= | cimondt/ rc. || Wie mit Administration der Iustitien so | wol an Vnser Cantzley als in vnserm Stifft Hildens= | heim biß zu fernerer vnserer Verordnung procediret vnd | verfahren werden soll. || [Vignette] || Gedruckt zu Paderborn bey Matthæo Pon- | tano, Anno M. DC. X.¹¹

4°, 28 Bl.

Ex: Hannover, Nds. Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv (Hann. 27 Hildesheim Nr. 1518/2)
Hannover, Nds. Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv (Hild. Br. 1 Nr. 3508 fol. 95-115; unvollständig, es fehlen fol. G1-H2)

Lit.: Hildesheimische Landes-Ordnungen. Neue, auf Befehl des Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Kabinetts-Ministerii veranstaltete Ausgabe, Teil 1: Vom Jahre 1609 bis zum Jahre 1774, Hildesheim 1822, S. 1-27. Ignaz Zeppenfeldt, Historische Nachrichten von der Fürstbischöflichen Kanzlei oder Regierung in Hildesheim. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstenthums Hildesheim, Teil 1, in: Vaterländisches Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreichs Hannover 4, 1821, S. 386-401; hier S. 387-389. F. A. Meese, Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vormaligen Fürstbischöflich-Hildesheimischen Amts Wohldenberg, wie solche um das Jahr 1800 war, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1861, S. 1-101; hier S. 28 f. Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2: 1503-1612, Hildesheim/Leipzig 1916, S. 285. Dietrich Raubold, Das Landgericht Hildesheim und sein Bezirk, Bd. 1: Die Vorgängerinstitutionen, ihre Tätigkeit und ihre Entwicklung bis zur Einrichtung des Landgerichts und der Amtsgerichte. Ein Beitrag zur Gerichtsgeschichte Niedersachsens, Hildesheim / Zürich / New York 2003, S. 311-319.

Auf das Titelblatt, dessen Rückseite unbedruckt ist, folgt die eigentliche Kanzleiordnung, die von Ernst von Bayern am 9. Juni 1609 zu Arnsberg erlassen worden ist (fol. A2r-C3r). Weiter enthält der Druck eine Beschreibung des Prokuratorenamtes und seiner Aufgaben (fol. D1r-E3r), die Eidesformel der Prokuratoren (fol. E3v-E4r), eine Aufstellung der Kanzleigefälle (fol. E4v-F2r), die Dienstordnung für die Kanzleiboten und die Pedelle (fol. G1r-G4r), die Beschreibung des Pedellenamtes (fol. G4v-H1r), die Eidesformel der Kanzleiboten (fol. H1v) und die Eidesformel der Pedelle (fol. H2r).

11 Die Umlaute „ä“, „ö“ und „ü“ erscheinen in dem Druck stets als „a“, „o“ und „u“ mit übergeschriebenen „e“.

Einen neuen Abdruck erfuhr die Kanzleiordnung von 1609 in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Publikation der Landesverordnungen des ehemaligen Hochstifts Hildesheim. Dieser Abdruck von 1822 entspricht fast vollständig dem Druck von 1610; es fehlt lediglich die gerichtliche Tax der Kanzleifälle.¹²

Die Frage, weshalb die Hildesheimer Kanzleiordnung in Paderborn gedruckt worden ist, muss offenbleiben. Fest steht jedoch, dass es in der Stadt Hildesheim selbst zu dieser Zeit keine Druckerei gab, die den Auftrag hätte ausführen können. Zwar hatte der Hildesheimer Stadtrat im Jahr 1542 im Zug der Einführung der Reformation in der Stadt im aufgelösten Dominikanerkloster eine Buchdruckerei angelegt, in welcher der aus Wolfenbüttel zugewanderte Drucker Henning Rüdem reformatorische Schriften herstellte. Bereits im Jahr 1543 jedoch übersiedelte Rüdem nach Hannover, sodass der ersten Buchdruckerei in Hildesheim nur eine sehr kurze Wirkungszeit beschieden war.

Erst 1599/1600 stellte der Stadtrat mit Andreas Hantzsch aus Mühlhausen wieder einen Buchdrucker an. Nun allerdings bestritt die fürstbischöfliche Regierung dem Stadtrat das Recht, einen Buchdrucker ohne landesherrliche Zustimmung beschäftigen zu dürfen. Zwar bestätigte im Jahr 1603 das Reichskammergericht die Rechtsauffassung der Regierung; der Streit zog sich jedoch noch einige Jahre hin, bis Hantzsch im Sommer 1610 aufgab und den Druckereibetrieb einstellte. Trotz verschiedener Bewerbungen um seine Nachfolge blieb die Druckerei in Hildesheim nun mehrere Jahre lang – bis 1617 – unbesetzt.¹³

Es lässt sich nicht mehr feststellen, wann genau im Lauf des Jahres 1610 der Druck der Kanzleiordnung erfolgt ist; vielleicht fand die Drucklegung erst nach der Geschäftsaufgabe durch Hantzsch statt. Auf jeden Fall aber wird deutlich, dass Fürstbischof Ernst von Bayern einem Buchdrucker, dessen Tätigkeitsberechtigung er in Frage stellte, kaum einen Druckauftrag erteilen konnte. Sei es wie es sei – für den Druck der Kanzleiordnung musste nach einer auswärtigen Offizin gesucht werden, die man mit der Paderborner Werkstatt des Matthäus Pontanus fand.

Während das unvollständige Exemplar des Druckes in einer Sammelakte des Hildesheimer Landesarchivs betr. landesherrliche Verordnungen überliefert ist, verdankt das vollständige Exemplar sein Überdauern bis heute dem Umstand, dass es im Rahmen eines Erbschaftsstreites innerhalb der niedersächsischen Adelsfamilie von Reden von einer der Prozessparteien zu den Akten gegeben worden ist. Der Statthalter des Fürstentums Lüneburg, Ernst von Reden zu Hameln (1525–1589), hatte 1555 Agnes von der Malsburg geheiratet. Nach dem Tod seiner ersten Frau war er vor 1570 eine zweite Ehe mit Armgard von Rottorf eingegangen. Aus beiden Ehen waren Kinder hervorgegangen, u. a. – um nur die Protagonisten des Rechtsstreits vor dem Reichskammergericht zu nennen – die

12 Hildesheimische Landes-Ordnungen. Neue, auf Befehl des Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Kabinetts-Ministerii veranstaltete Ausgabe, Teil 1: Vom Jahre 1609 bis zum Jahre 1774, Hildesheim 1822, S. 1–27.

13 Johannes Heinrich *Gebauer*, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim/Leipzig 1922, S. 333f. *Ders.*, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 239. *Ders.*, Das Buchgewerbe in der Stadt Hildesheim, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18, 1941, S. 223–258; hier S. 227–234. Josef *Benzing*, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Bd. 12). 2., verbesserte und ergänzte Aufl., Wiesbaden 1982, S. 206.

Söhne Hans, Claus, Wilhelm, Henning und Cord sowie die Töchter Armgard, Magdalena, Lucia, Anna, Adelheid und Maria.¹⁴

Kurz vor seinem Tod hatte Ernst von Reden am 22. Februar 1589 testamentarisch verfügt, dass die Aussteuer seiner noch unverheirateten Töchter aus beiden Ehen nach dem Vorbild der bereits verheirateten und schon verwitweten Tochter Mette erfolgen sollte. D. h., jede der anderen Töchter sollte im Fall einer Heirat die Summe von 1 500 Goldgulden nebst Kleidern und Kleinodien erhalten, bis dahin aber einen standesgemäßen Lebensunterhalt genießen.

Nach dem Tod der Mutter Armgard von Reden, geb. von Rottorf, im Jahr 1605 weigerten sich die Brüder von Reden, ihren Schwestern weiterhin den Unterhalt zu zahlen, woraufhin die Schwestern vor dem dompropsteilichen Gericht zu Hildesheim klagten. Das dompropsteiliche Gericht fällte nicht nur im Jahr 1609 ein Urteil zugunsten der Schwestern, sondern ließ auch – um ihre Ansprüche zu schützen – den in der Stadt Hildesheim gelegenen Hof der Familie von Reden mit Arrest belegen.¹⁵

Gegen das Urteil des Domkapitels legten die Brüder von Reden am 2. Mai 1609 bei der Regierung des Hochstifts Hildesheim Berufung ein. Die fürstbischöfliche Regierung bestätigte jedoch in zwei Urteilen aus den Jahren 1612 und 1613 die Entscheidung des dompropsteilichen Gerichts und billigte jeder Schwester eine jährliche Unterhaltszahlung in Höhe von 100 Goldgulden zu.¹⁶ Wegen dieses für sie ungünstigen Urteils der zweiten Instanz wiederum wandten sich die unterlegenen Brüder im Jahr 1614 an das Reichskammergericht, wo sich der Rechtsstreit fortsetzte, bis die Schwestern am 18. September 1615 mitteilten, dass sie sich mit ihren Brüdern *in Gutte verglichen* hätten.¹⁷

Im Rahmen der vom 2. Mai 1609 bis zum 6. April 1614 laufenden Verhandlungen vor der Regierung des Hochstifts Hildesheim hatte sich der Advokat Werner als Rechtsbeistand der Schwestern von Reden auf die Hildesheimer Kanzleiordnung von 1609 berufen und diese dabei auszugsweise zitiert. Am 2. September 1612 reichte der Advokat Colditz als Anwalt der Gebrüder von Reden ein gedrucktes Exemplar der Kanzleiordnung bei der Regierung ein, mit der Bitte, diese zu den Akten zu nehmen. *Weil Gegentheill – wie Colditz ausführte – jungst abermall was Neuwes zur Bahn bracht, so ubergibt er dagegen diese hoch abgenottigte Gegen-Anzeige, sambt der getruckten Reformation-ordeninge, bitet dieselbe ad Acta zu leggen unnd mit der ahm 10ten Junii erkanten Inrotulation unvorlengert zu verfahren.* Der Advokat hegte den Verdacht, der Anwalt der Schwestern wolle die Kanzleiordnung durch unvollständige Mitteilung zum Nutzen seiner Mandantinnen auslegen: *Das man aber sollte ein Extract, darauff alleine dasjenige, was der Jegentheill haben wollte, gesetzett wurde, den Actis beileggen sollte, konnen die Gebruder nicht willigen, sondern man legge den Acten die gantze vollstendige gedruckte Ordnunge bei.*¹⁸

14 Alexander von Reden, Geschichtliches über das Geschlecht der „von Reden“, Innsbruck 1983, S. 51f. Christine Wulf (Bearb.), Die Inschriften der Stadt Hameln (Die deutschen Inschriften, Bd. 28), Wiesbaden 1989, S. 63.

15 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. 1518/1.

16 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. 1518/2.

17 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. 1518/3.

18 HStA Hannover Hann. 27 Hildesheim Nr. 1518/2; hier auch die Zitate.

Es ging hier v. a. um die Anwendung des Rechtsmittels der sogenannten Leuteratio. Die Leuteratio war nach der Definition des Nürnberger Juristen Samuel Oberländer (1692-1723) ein *an etlichen Orten eingeführtes außerordentliches Mittel, das Urtheil des Richters (...) von seiner Krafft aufzuhalten, von denen Sachsen darzu eingeführet, daß das gesprochene Urtheil erklärt werde, von welchem ein Theil sich beschwehret zu seyn vermeynet*.¹⁹ Ursprünglich dazu gedacht, den Richter zu einer unumstößlichen Begründung seines Urteils zu bewegen, um dadurch die unterlegene Prozesspartei zur Einsicht zu bringen, hatte sich die Leuteratio im Lauf der Zeit zum vortrefflichen Mittel der Prozessverschleppung entwickelt.²⁰ Eine solche Verschleppungstaktik vermutete auch Colditz hinter dem Vorgehen seines Kollegen Werner.

Als die Gebrüder von Reden beim Reichskammergericht gegen das Urteil der Hildesheimer Regierung appellierten, wurde mit der fraglichen Akte der Hildesheimer Regierung auch der Pontanus-Druck im Jahr 1614 nach Speyer verschickt. Für die nächsten gut 200 Jahre teilte der Druck das Schicksal des Reichskammergerichtsarchivs. Nach der Einnahme der Reichsstadt Straßburg durch die Truppen König Ludwigs XIV. von Frankreich im Jahr 1681 wurde der entbehrliche Teil des Kammergerichtsarchivs – also jene Akten, die nicht laufende Prozesse betrafen und somit auch die hier interessierende Hildesheimer Akte – wegen der drohenden Kriegsgefahr von Speyer nach Frankfurt/Main überführt. Der andere Teil fiel gleich zu Beginn des Pfälzischen Erbfolgekrieges im Jahr 1688 mit der Eroberung der Stadt Speyer in die Hände der Franzosen und wurde nach Straßburg verbracht.

Durch den Frieden von Rijswijk fand der Pfälzische Erbfolgekrieg im Jahr 1697 sein Ende. Frankreich musste aufgrund des Art. 50 dieses Friedens die beschlagnahmten Akten des Reichskammergerichts wieder herausgeben, die dem Kurerzbischof von Mainz als Reichskanzler übergeben und nach Aschaffenburg gebracht wurden. Der nach Frankfurt ausgelagerte Teil des Archivs hingegen wurde 1751 nach Wetzlar gebracht, wo nach der Eroberung Speyers durch die Franzosen das Reichskammergericht im Jahr 1693 seinen Sitz genommen hatte. Erst nach dem Ende sowohl des Reiches als auch des Reichskammergerichts (1806) wurden beide Archivteile im Jahr 1808 in Wetzlar vereinigt.

Nur wenige Jahre nach der Zusammenführung in Wetzlar wurde das Kammergerichtsarchiv 1813 vom Königreich Preußen beschlagnahmt. Ein Beschluss des Bundestags vom 6. August 1818 sanktionierte diese Maßnahme, indem Preußen die Verwaltung des Reichskammergerichtsarchivs übertragen wurde. Bereits im Jahr 1821 allerdings trat eine Bundestagskommission zur Aufteilung des Archivs unter den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes zusammen.²¹

Am 25. Januar 1821 erfolgte der definitive Beschluss des Bundestags, das Archiv des Reichskammergerichts auf die Bundesmitglieder aufzuteilen. Die Vor-

19 Samuel Oberländer (Hg.), *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum*. Unveränderter Nachdruck der 4. Auflage Nürnberg 1753, hrsg. und eingeleitet von Rainer Polley, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 440.

20 Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 17, Halle/Leipzig 1738, ND Graz 1961, Sp. 669-672.

21 Adolf Brenneke, *Archivkunde*. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens. Nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren bearb. und ergänzt v. Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, 123 f.

bereitungen dazu zogen sich jedoch in die Länge. Ab 1842 wurden zunächst die Akten der Prozesse abgegeben, in denen entweder die Landesherrschaften, nunmehr mediatisierte Fürstenhäuser, Klöster und Stifte oder Städte Partei gewesen waren. Bei der großen Masse der Akten, welche Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatleuten betrafen, wollte man erst die in Aussicht gestellte Veröffentlichung der Aktenverzeichnisse abwarten.

Am 28. Februar 1841 wurde ein erster Aufteilungsplan ausgearbeitet, der durch Beschluss der Bundesversammlung vom 4. September 1845 seine endgültige Gestalt erhielt. Erst nach Fertigstellung des 45 Bände umfassenden Generalrepertoriums erfolgte die Aufteilung der Prozessakten. Entscheidend für die Abgabe war der Wohnsitz des Beklagten. Die Verteilung der Akten fand in den Jahren 1845 bis 1852 statt. Insgesamt wurden dabei 71 617 Prozessakten aus der Zeit von 1495 bis 1806 an die einzelnen Bundesstaaten abgegeben.

Das Königreich Hannover erhielt 3 405 Akten, die zunächst allerdings nicht – wie man vielleicht hätte vermuten sollen – an das Königliche Archiv in Hannover gelangten. Vielmehr wurden die Akten dem hannoverschen Außenministerium unterstellt, dann aber gemäß Kabinettsorder vom 21. Juni 1847 dem Oberappellationsgericht in Celle als dem Funktionsnachfolger des Reichskammergerichts zur Aufbewahrung übergeben. Die Akten mit den Klägerbuchstaben P-Z, unter denen sich auch die Akte mit dem Pontanus-Druck befand, trafen am 10. Mai 1852 in Celle ein. Vom Oberappellationsgericht wurden die Reichskammergerichtsakten schließlich im Wesentlichen in zwei großen Ablieferungen in den Jahren 1873 und 1893 an das Staatsarchiv Hannover abgegeben, wo sie seitdem den Bestand Hann. 27 bilden.²²

Die Sammelakte aus der Regierungsregistratur des Hochstifts Hildesheim hingegen, die wahrscheinlich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts sukzessive in der Regierungskanzlei gebildet worden war, wurde nach der Säkularisation des geistlichen Fürstentums im Jahr 1803 mit dem Hildesheimer Landesarchiv, welches bis dahin im Bischofshof westlich des Domes untergebracht war, zur preußischen Kriegs- und Domänenkammer nach Halberstadt geschafft. Hier blieb das Landesarchiv, bis Friedrich Christian Ludwig Henneberg (1748-1812), seit 1808 Präfekt des westphälischen Okerdepartements, Ende des Jahres 1808 die Rückführung der Akten nach Hildesheim erreichte.²³

Das in seine alten Räumlichkeiten im Hildesheimer Bischofshof zurückgeführte Landesarchiv, das nach dem Übergang der Herrschaft über das ehemalige Hochstift an das Königreich Hannover im Jahr 1815 der Provinzialregierung

22 Max Bär, Geschichte des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (Mittheilungen der K. Preussischen Archivverwaltung, Bd. 2), Leipzig 1900, S. 39f. Walther Latzke, Das Archiv des Reichskammergerichts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 78, 1961, S. 321-326; hier S. 322f. Erich Weise, Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade nebst Übersicht seiner Bestände (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Bd. 18), Göttingen 1964, S. 241-243. Ernst Pitz, Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs in Hannover, Bd. 2: Zentralbehörden und zentrale Fachbehörden des Kurfürstentums, des Königreichs und der Provinz Hannover (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Bd. 25), Göttingen 1968, S. 94-97.

23 HStA Hannover Hild., Br. 10 Nr. 46 und Nr. 71. Manfred Hamann, Die Hildesheimer Bischofsresidenz, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 36, 1964, S. 28-65; hier S. 61f. Vgl. Christof Römer, Henneberg, Friedrich Christian Ludwig, in: Braunschweigisches Biographisches Lexikon, Bd. 2: 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. v. Horst-Rüdiger Jarck und Günter Scheel, Hannover 1996, S. 262.

bzw. Landdrostei Hildesheim angegliedert worden war, wurde im Juni 1834 in den Rittersaal und in den großen Kapitelssaal, zwei Anbauten am Domkreuzgang, verlagert. 1863/64 wurde das Archiv in den sogenannten Schulfügel des Domkreuzgangs verlegt. Nach der Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen im Jahr 1866 wurde das Hildesheimer Archiv 1870 aufgelöst. Mit den anderen Beständen des aufgelösten Archivs wurde das Hildesheimer Landesarchiv nach Hannover in das dortige Staatsarchiv überführt, wo es seitdem den Bestand Hild. Br. 1 bildet.²⁴

Die Bestände Hann. 27 und Hild. Br. 1 überstanden den schweren Bombenangriff auf die Stadt Hannover vom 8./9. Oktober 1943, bei dem das Staatsarchiv Hannover 20 % seiner Bestände einbüßte, unversehrt. Sie wurden im November/Dezember 1943 in den Kalischacht „Deutschland“ in Weetzen ausgelagert, wo sie bis zu ihrer Rückführung im Mai/Juni 1955 verblieben. Aus diesem Grund blieben sie auch von der zweiten Katastrophe, die binnen weniger Jahre über das Staatsarchiv Hannover hereinbrach, die Überflutung des Archivgebäudes durch das Hochwasser der Leine im Februar 1946, verschont. Seit 1972 werden beide Bestände in der Außenstelle Pattensen des Hauptstaatsarchivs verwahrt.²⁵

So lässt sich über die Geschichte der Archivbestände für beide Exemplare des wiederentdeckten Paderborner Druckes der Hildesheimer Kanzleiordnung ihr Aufbewahrungsort vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis heute im Wesentlichen nachzeichnen. Das unvollständige Exemplar des Hildesheimer Landesarchivs verblieb – von dem kurzzeitigen Ausflug nach Halberstadt abgesehen – in der Stadt Hildesheim, bis es gemeinsam mit dem Archivbestand 1870 nach Hannover verbracht wurde. Das vollständige Exemplar verließ Hildesheim im Jahr 1614 in Richtung Speyer, um über die Stationen Frankfurt/Main (1681), Wetzlar (1751) und Celle (1852) schließlich entweder 1873 oder 1893 in das Staatsarchiv Hannover zu gelangen.

24 HStA Hannover Hann. 80 Hildesheim Nr. 23 und Nr. 45/1. *Hamann*, Hildesheimer Bischofsresidenz (wie Anm. 23), S. 63. *Bär*, Geschichte (wie Anm. 22), S. 51-55.

25 Manfred *Hamann*, Geschichte des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs in Hannover, Teil 2, in: Hannoversche Geschichtsblätter NF 42, 1988, S. 35-119; hier v. a. S. 78-89 und S. 117. Hans *Goetting*, Vor vierzig Jahren. Das Hauptstaatsarchiv Hannover und die Hochwasserkatastrophe vom 9.-11. Februar 1946, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 58, 1986, S. 253-278.